

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Hans Brantner & Sohn Fahrzeugbaugesellschaft m.b.H.
(im Folgenden kurz HB genannt)**

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss aller abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers für die Geschäftsbeziehung zwischen der Hans Brantner & Sohn Fahrzeugbaugesellschaft mbH, aber auch zwischen allen anderen Unternehmen der „Brantner-Gruppe“ (im Folgenden kurz „HB“ genannt) und dem Besteller. Sie gelten für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Die AGBs gelten unabhängig davon, ob der Kunde seine Bestellung per E-Mail, per Telefon, im BRANTNER Webshop oder über einen anderen Vertriebsweg abgibt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten sowohl für Unternehmer als auch für Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Der BRANTNER-Webshop ist ausschließlich auf Unternehmensgeschäfte – B2B – ausgerichtet. Das Rücktrittsrecht ist hiermit rechtswirksam ausgeschlossen.
2. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Besteller bereits bekannt, gelten diese auch ohne neue Bekanntgabe für künftige Geschäfte. Spätestens mit der Ausfertigung der Auftragsbestätigung durch HB gelten die AGB als konkludent vereinbart.
3. Im Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sowohl Mitarbeitern als auch Handelsvertretern unseres Unternehmens verboten ist, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen (schriftlich oder mündlich) zu machen. Ein Abweichen von den AGBs ist lediglich durch die Geschäftsführung möglich.
4. Für den Geschäftsbereich Hallenbau gelten zusätzlich die AGB Hallenbau sowie für sämtliche Vertragsbeziehungen die ÖNORM B 2110 jeweils in der geltenden Fassung zum Stichtag Vertragsabschluss. Sofern die AGBs im Widerspruch zu einzelnen Bestimmungen der ÖNORM B 2110 stehen, gelten die Regelungen gemäß ÖNORM B 2110 nachrangig.

§ 2 Kostenvoranschläge, Angebote und Vertragsabschluss, Abbildungen

1. Unsere Angebote und Verkaufsunterlagen (wie z.B. Preislisten) sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich festgestellt wird oder eine Auftragsbestätigung nichts anderes festlegt. Die Übersendung von Katalogen, Prospekten oder Preislisten stellen unsererseits kein Angebot dar und verpflichten uns nicht zur Lieferung. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden das Rechtsgeschäft betreffend.
2. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. Einfache mündliche Kostenvoranschläge sind unverbindlich und unentgeltlich. Auch Kostenvoranschläge bei Verbrauchergeschäften im Sinne des KSchG sind entgeltlich, es sei denn, im Einzelfall wird Unentgeltlichkeit vereinbart.
3. Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben und sonstige Leistungsbeschreibungen, dienen nur als Orientierung des Bestellers und stellen insbesondere keine Zusicherungen von Eigenschaften dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

4. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Informationen sowohl körperlicher als unkörperlicher Art (einschließlich in elektronischer Form), die den Angebotsunterlagen beigelegt sind, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte, jede Verwertung oder Vervielfältigung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
5. Die von uns angebotenen Preise wurden aufgrund der angefragten Stückzahlen und Mengen bekannt gegeben. Sollte die sodann beauftragte Stückzahl bzw. Mengen vom ursprünglichen Angebot abweichen, so behalten wir uns die Änderung der Preise ausdrücklich vor bzw. behalten wir uns vor, die Auftragserfüllung abzulehnen.
6. Ein Vertrag kommt mit Annahme des Kaufanbots durch den Auftragnehmer zustande.
7. Abbildungen, Fotos, Zeichnungen, etc. in Prospekten, Website, in Videos, etc. entsprechen nicht immer der Serienausstattung. Für die detaillierte Ausstattung ist jeweils ausschließlich der zustande gekommene Auftrag gültig.

§ 3 Preise

1. Soweit nichts anderes angegeben ist, hält sich HB an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung (für den Geschäftsbereich Hallenbau gilt als Vertragserfüllung der Beginn der Arbeiten am Erfüllungsort) mehr als zwei Monate, so ist unser Unternehmen berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder durch andere zur Leistungserbringung notwendige Kosten, wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. erfolgten, entsprechend zu überwälzen. Diesbezüglich ist HB berechtigt, Preiserhöhungen an den Besteller prozentuell weiterzuverrechnen, dies im Verhältnis der Preise zum Stichtag der Preisbekanntgabe einerseits und der Preise zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung andererseits (betreffend den Geschäftsbereich Hallenbau zu Beginn der Vertragserfüllung).
3. Die Preise gelten in Euro, sofern nichts anderes vereinbart ist, zusätzlich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer. Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherung werden dem Kunden gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt.
4. Gewährte Skonti und Rabatte gelten nur für die jeweilige Lieferung und werden nicht für etwaige Folgeaufträge und Folgelieferungen gewährt.
5. Sollte sich bei der Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kosten erhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % des Auftragswertes ergeben, so ist HB verpflichtet, den Kunden unverzüglich darüber zu informieren. Sollte der Kunde binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerung nicht akzeptieren, so behält sich HB vor, vom Vertrag berechtigt zurückzutreten und erbrachte Leistungen abzurechnen, wobei HB berechtigt ist, gegenüber dem Besteller Ansprüche im Sinne und Umfang des § 1168 ABGB geltend zu machen, dies hinsichtlich jenes Auftragssteiles, welcher schlussendlich nicht mehr zur Ausführung gelangt.

6. Hinsichtlich der von uns angegebenen Preise bzw. Angebote handelt es sich um keine Pauschalbeträge. Eine Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Leistungen, Stückzahlen und Mengen.
7. Kosten für Sonderleistungen im Lohnbeschichtungsbereich, deren Notwendigkeit erkennbar ist (z.B. Abflusslöcher bohren, Folien abziehen, Korrosionsstellen schleifen, strahlen oä) stellen wir nach Aufwand zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung.
8. Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie technisch notwendig oder geringfügig oder sachlich gerechtfertigt sind.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit, Versand, Gefahrenübergang

1. Wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Übergabe in unserem Werk in A-2136 Laa an der Thaya. Transporte und Lieferungen – auch wenn diese von uns vermittelt wurden – werden auf alleiniges Risiko des Bestellers durchgeführt (FCA). Der vereinbarte Verkaufspreis beinhaltet auf keinen Fall die Entladung am Lieferort. Eventuell notwendige LKW-Standzeiten sind vom Kunden zu bezahlen.
2. Termine und Lieferfristen sind unverbindlich. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch HB steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung an HB. Wird HB an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Ereignisse gehindert, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
3. Auch Liefertermine von Fahrzeugen sind grundsätzlich nicht fix vereinbart. Wird der vereinbarte Liefertermin von unserem Unternehmen um mehr als drei Monate überschritten, so hat der Kunde unserem Unternehmen eine angemessene Nachfrist von mindestens einem Monat zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf dieser Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Durch Lieferverzug verursachte Schadenersatzansprüche des Kunden können nur dann geltend gemacht werden, falls bei unserem Unternehmen zumindest grobes Verschulden vorlag.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen gehen in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns an den Frachtführer bzw. an den Besteller übergeben wird. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Bestellers gehen zu seinen Lasten.
5. Die von uns bekannt gegebene unverbindliche Lieferzeit beginnt erst mit Ausfertigung der Auftragsbestätigung und nicht vor Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Vorauszahlung (Akontozahlung), nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten (Auftragsklarheit) und nicht bevor der Besteller alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Geschäftes bekannt gegeben und erfüllt hat.
6. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die die Lieferung seitens HB wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen und nicht von HB zu vertreten sind, berechtigen HB, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag – soweit noch nicht erfüllt – ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies betrifft insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschrän-

kung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen jeder Art wie zum Beispiel Cyberangriffe und Verkehrsstörungen, gleichgültig, ob diese bei HB, deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten sowie pandemiebedingte Ereignisse. Der Besteller kann hierauf keine Schadenersatzansprüche herleiten.

7. HB ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Die erbrachten Teillieferungen und Teilleistungen sind mit Rechnungslegung (Teilrechnungen) zur Zahlung fällig.
8. Sollte der Besteller die versandbereiten bzw. versandten Liefergegenstände nicht sofort abnehmen, lagern wir diese auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Eine Verpflichtung unsererseits zur Lagerung besteht jedoch nicht. Die Lagerung entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, welche jedenfalls mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung eintritt.

Im Übrigen sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer zur Abnahme gesetzten Frist, vom Vertrag zurückzutreten und daneben Schadenersatz, insbesondere unter Einschluss der uns entstandenen Mehraufwendungen bzw. vergeblicher Aufwendungen zu begehren.

§ 5 Kontroll- und Rügepflicht

Der Besteller ist bei der Übernahme der Waren unverzüglich zu deren Kontrolle verpflichtet und hat Mengendifferenzen und Mängel sofort (entsprechend den Bestimmungen des UGB) sowohl HB als auch dem Frachtführer schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Verpackung

In dem von uns angebotenen Preis ist grundsätzlich die Verpackung nicht beinhaltet. Eine Rücknahme gegen Erstattung des berechneten Betrages ist nicht möglich. Die Entsorgung der Verpackung muss durch den Besteller erfolgen. Die Art und der Umfang der Verpackung muss vom Besteller definiert werden und wird von uns gesondert verrechnet.

§ 7 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übernahme der bestellten Ware, ausgenommen § 4 Z 8 – in diesen Fällen beginnt die Gewährleistung mit Zeitpunkt Versandbereitschaft.

2. Wurden augenfällige Mängel bei Übergabe nicht sofort schriftlich gerügt oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderem als unserem Unternehmen verändert worden, so sind die Ansprüche des Kunden aus der Gewährleistung erloschen. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Kunde zu beweisen. Unser Unternehmen hat die Wahl primär zwischen Verbesserung und Austausch der Sache, im Falle der Unmöglichkeit das Recht auf Preisminderung. Die Behebung etwaiger Gewährleistungsmängel hat – unabhängig vom Erfüllungsort – am Firmensitz von HB zu erfolgen, ausgenommen Geschäftsbereich Hallenbau.

Für Verbrauchergeschäfte hat der Austausch bzw. die Verbesserung gemäß § 8 KSchG an jenem Ort zu erfolgen, an dem die Sache übergeben worden ist bzw. bei Versand durch den Unternehmer am Zielort der Versendung, wenn dieser im Inland gelegen ist. Der Verbraucher hat dem Unternehmer die mangelhafte Sache zur Durchführung der Verbesserung oder des Austausches zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer kann verlangen, dass ihm der Verbraucher, wenn es für diesen tunlich ist, die Sache übersendet. Der Unternehmer hat diesfalls die Gefahr der Übersendung zu tragen.

Gewährleistungsansprüche werden ausschließlich dem Erstkäufer eingeräumt und können nicht abgetreten werden.

3. HB tritt von der Gewährleistung unter anderem zurück,

- wenn die beigestellten Rohteile vereinbarungswidrig angeliefert werden.

Vereinbarungskonform sind die Teile unter anderem, wenn diese:

- frei von sämtlichen Farben und Beschichtungen (Lackierung, Lackstifte, Verzinkung, etc.) sind;
- frei von Schweißschlacken bzw. -rückständen sind;
- frei von starkem Rostbefall sind und
- bei Anlieferung mit ausreichend großen Löchern zum Ablaufen der Flüssigkeiten bzw. zum Austreten von Luft ausgestattet sind (betrifft Bauteilen mit Hohlräumen und Hinterschneidungen).
- wenn die Liefergegenstände übermäßig beansprucht werden;
- wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden, Änderungen an den Produkten vorgenommen werden, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen;
- wenn die Liefergegenstände unsachgemäß benutzt werden, fehlerhaft weiterverarbeitet werden, die Montagerichtlinien nicht befolgt werden;

4. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Liefergegenstände lösen keine Gewährleistungsrechte aus.

5. Der Käufer muss Mängel unverzüglich (entsprechend den Bestimmungen des UGB) schriftlich unter Beschreibung des Mangels mitteilen. Mündliche Mängelrügen werden nicht anerkannt. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen ab der Erkennbarkeit des Mangels zu rügen.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erhoben, so gilt die Ware als genehmigt und es erlöschen jegliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers. Die Beweislast, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, trägt der Besteller.

7. Macht der Besteller Mängel geltend, hat er defekte Teile bzw. defekte Liefergegenstände und eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer, einer Kopie der Rechnung, an HB nach A-2136 Laa an der Thaya anzuliefern. Der Besteller hat bei Einsendungen der zu reparierenden Ware dafür Sorge zu tragen, dass die Liefergegenstände frei eintreffen und von uns wieder unfrei ausgeliefert werden. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder einzelnen Geräten treten keine neuen Gewährleistungen in Kraft.

Für mangelhafte Ware leistet HB nach eigener Wahl Gewähr, nämlich entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch Rücknahme und Ersatzlieferung oder durch Angebot eines Preisnachlasses. Das Recht des Rücktritts vom Vertrag seitens des unternehmerischen Bestellers ist ausgeschlossen. Aufwendungen für die Mangelbeseitigung werden von uns nur bis zur Höhe des gegenständlichen Verkaufspreises getragen bzw. bis zur Höhe der vereinbarten Leistung. Ersetzte bzw. ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von HB über.

Für Folgeschäden, insbesondere Kosten des Aus-, Um- oder Einbaues und Ertragsverlustes kann HB in keiner Weise haftbar gemacht werden.

Mängelansprüche sind jedenfalls ausgeschlossen bei unerheblicher Beeinträchtigung, bei natürlicher Abnutzung und Verschleiß, so wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Montage oder auf Grund äußerer Einflüsse entstehen.

Keine Gewährleistungsansprüche entstehen außerdem hinsichtlich der Lack- und Pulverfehlstellen (Aufhängestellen), die produktionsbedingt erforderlich sind.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Vertragsgegenstand vor bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. Bereits jetzt erteilt uns der Besteller das Recht zum Betreten seines Geländes und seiner Räumlichkeiten, um den Vertragsgegenstand hierfür wieder in Empfang nehmen zu können. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen. Ein Mehrbetrag, der nach Abzug unserer noch offenen Forderungen samt Kosten verbleibt, steht dem Besteller zu. Im Falle eines Mindererlöses haftet der Besteller weiter dafür.
2. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Besteller berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Vertragsgegenstandes zu verlangen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere die notwendigen Reparaturen, Wartungs- und Inspektionsarbeiten unverzüglich bei uns oder einem anerkannten Fachbetrieb auf seine Kosten ausführen zu lassen. Wir sind jederzeit zur Besichtigung der Vorbehaltsware berechtigt. Für diesen Zweck erhalten wir bereits jetzt die Erlaubnis, das Gelände oder die Räume des Bestellers zu betreten.
4. Der Besteller ist zur Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübertragung, Vermietung oder anderweitigen Überlassung der Vorbehaltsware sowie zur Veränderung der Vorbehaltsware ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt.
5. Der Besteller hat bei einer beabsichtigten Pfändung oder sonstigen Eingriff in unser Eigentumsrecht durch einen Dritten diesen unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Des Weiteren ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich fernmündlich und schriftlich von einem etwaigen Eingriff in das Eigentumsrecht zu benachrichtigen.
6. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen, vermischten bzw. verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung bzw. Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns.
7. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf eigene Kosten gegen alle Risiken einschließlich Feuer ausreichen zum Neuwert zu versichern mit der Maßgabe, dass uns die Rechte aus der Versicherung in der Höhe unserer noch offenen Forderung zustehen.

8. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, so sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und sie auf Kosten des Bestellers durch freihändigen Verkauf zu verwerten. Im Falle eines Mindererlöses haftet der Besteller weiter. Verlangen wir die Herausgabe der Vorbehaltsware, so ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware unverzüglich herzugeben. Wir erhalten bereits jetzt ein Recht zum Zugang zu der Vorbehaltsware auf dem Gelände des Bestellers.
9. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nach und machen wir unser Recht aus dem Eigentumsvorbehalt geltend, so kann der Besteller in keinem Fall einwenden, dass die Vorbehaltsware zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes notwendig sei.

§ 9 Zahlung

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungskonditionen. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d.h. zu Lasten des Bestellers.
2. Handelsvertreter und Angestellte haben grundsätzlich keine Befugnis zum Inkasso und zur Vereinbarung von Stundungsabreden. Dies obliegt ausschließlich der Geschäftsführung.
3. Eingehende Zahlungen werden auf die älteste Schuld angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn HB über den Betrag verfügen kann.
5. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund schriftlicher Vereinbarung anerkannt.
6. Bei Fertigung in Teilabschnitten ist HB berechtigt, Teilzahlungen entsprechend des Fertigungsmaßes in Rechnung zu stellen, gleiches gilt für Teillieferungen.
7. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Bestellers gegen HB mit Kaufpreiszahlungen ist ausgeschlossen. Insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen und/oder Schadenersatzansprüchen bzw. sonstigen, von HB nicht anerkannten Ansprüchen, zurückzuhalten.
8. Bei Zahlungsverzug des unternehmerischen Kunden ist HB berechtigt, 12% Verzugszinsen p.a. in Rechnung zu stellen. Bei Verbrauchergeschäften werden 7 % Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die unserem Unternehmen entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Wird unserem Unternehmen nach Vertragsabschluss bekannt, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden wegen anhängiger Exekutionen oder ähnlicher Indizien fraglich ist, ist unser Unternehmen berechtigt, Leistungen nur gegen angemessene Sicherheit zu erbringen.
9. Rechnungen werden in elektronischer Form übermittelt. Die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse gilt als rechtsverbindliche Zustimmung zu diesem Verfahren – mangelnder Einspruch gilt als Zustimmung.

§ 10 Anwendungstechnische Beratung

Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Ware befreit den Besteller nicht vor eigener Prüfung und Versuchen auf Eignung der Produkte für die beabsichtigte Verfahren und Zwecke.

§ 11 Haftung für Schäden

Für Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, culpa in contrahendo und aus unerlaubter Handlung haften wir nur, sofern diese durch uns oder durch von uns nach dem Gesetz zurechenbaren Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Wir haften hingegen nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

HB haftet nur für Schäden am Produkt selbst. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Verzugschäden, Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Besteller ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz abgeleitet werden können, werden ausgeschlossen.

§ 12 Datenschutz

1. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Lieferungen zugänglich werdende Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Im Falle der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht haftet der Besteller HB gegenüber uneingeschränkt für alle daraus resultierenden materiellen und immateriellen Schäden.
2. Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob diese vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten bzw. an Dritte weiterzugeben.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Für die Geschäftsbeziehung und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HB und dem Besteller gilt das österreichische Recht. Erfüllungsort ist A-2136 Laa an der Thaya. Für sämtliche Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien die sachliche und örtliche Zuständigkeit des für A-2136 Laa an der Thaya zuständigen Landesgerichtes, derzeit A-2100 Korneuburg. Die Anwendung des UN Kaufrechts wird ausgeschlossen.

§ 14 Export

Der Besteller verpflichtet sich für den Fall des geplanten Exportes der Liefergegenstände, die entsprechenden Genehmigungen selbst einzuholen und HB hinsichtlich aller Ansprüche, die aus Versäumnissen betreffend der Einholung von Genehmigungen resultieren, klag- und schadlos zu halten.

§ 15 Vertragsrücktritt

Für Unternehmer besteht grundsätzlich kein Rücktrittsrecht.

Ein Verbraucher kann nur dann von seinem Kaufanbot oder vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn es sich bei dem zugrunde liegenden Geschäft um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Kunde seine Vertragserklärung weder in den von unserem Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, der Kunde nicht selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, und dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind. Dieser Rücktritt kann bis zum Zu-



standekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden, die zumindest den Namen und die Anschrift unseres Unternehmens sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht erhält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist bei Verbrauchergeschäften genügt es, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist unser Unternehmen von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Überschreitet ein Besteller ein ihm eingeräumtes Kreditlimit oder werden vereinbarte Akonto- bzw. Teilzahlungen nicht fristgerecht geleistet bzw. befindet sich der Besteller aufgrund eines anderen Auftrages im Zahlungsverzug, so wird HB von den Leistungsverpflichtungen entbunden.

Unserem Unternehmen steht wegen aller Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag ein Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Kaufgegenstand zu. Dies gilt auch für Forderungen aus früheren Vertragsbeziehungen und bleibt dieses Zurückbehaltungsrecht bis zur gänzlichen Bezahlung der Forderung aufrecht. Bei einem Verbrauchergeschäft beschränkt sich das Zurückbehaltungsrecht auf die Kaufpreisforderung aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft.

Tritt der Besteller vom Vertrag zurück bzw. erklärt HB den gerechtfertigten Vertragsrücktritt, so hat HB Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % der Auftragssumme inklusive Steuern. Auch ist HB berechtigt, einen darüber hinausgehenden, tatsächlich nachweisbaren Schaden geltend zu machen. Unbeschadet davon hat HB das Recht, weiter auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen, die Leistungsverpflichtung zu erfüllen und vom Besteller das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu verlangen.

§ 16 Allgemeines

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, somit nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Eine etwaige ungültige oder unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, welche im Wege der Auslegung, dem Sinn und Zweck der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Bestimmungen dieser AGB können von HB jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den AGB und abweichenden schriftlichen Vereinbarungen, gehen die Bestimmungen der schriftlichen Vereinbarungen vor.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzuweichen.